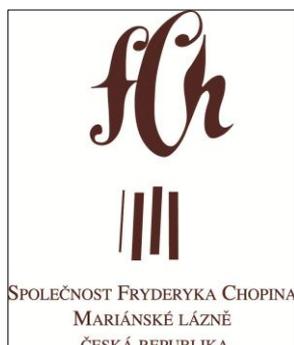


# Satzung der Fryderyk-Chopin-Gesellschaft, des Vereins (im Folgenden nur Verein)

## Artikel 1 Name, Sitz und Stellung des Vereins

1. Der Verein wurde nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der demokratischen Grundsätze, gemäß Bestimmung § 214 ff. des Gesetzes Nr. 89/1991 Slg., des Bürgergesetzbuchs (im Folgenden nur BGB) gegründet.
2. Der Verein ist unter dem tschechischen Namen **Společnost Fryderyka Chopina, spolek**, in der englischen Sprache unter dem Namen **Fryderyk Chopin Society** tätig. Die Namensänderung ist nur aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Verein ist eine eigenständige, apolitische Organisation, wobei seine unten beschriebene Tätigkeit entsprechend der rechtlichen Bestimmungen der Tschechischen Republik ausübt.
4. Die Anschrift des Vereinssitzes lautet: Hlavní třída 47/28, 353 01 Marienbad.
5. ID: 648 40 441
6. Vereinslogo:



## Artikel 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist in der ersten Linie die Förderung der Musik von Fryderyk Chopin für die breite Öffentlichkeit,  
die Begeisterung der jungen Generation und Achtung des unsterblichen Werks Chopins. Zu diesem Zweck veranstaltet die Fryderyk-Chopin-Gesellschaft, der Verein, regelmäßig jedes Jahr das Chopin-Festival  
in Marienbad und den internationalen Klavierwettbewerb, das Chopin-Festival (im Folgenden nur Chopin-Gesellschaft genannt) für junge Künstler, vorrangig aus dem Werk des Fryderyk Chopin, Ausstellungen  
mit Chopin-Thematik, übt Veröffentlichungs- und musikologische Tätigkeit aus, betreibt das Denkmal  
von Fryderyk Chopin im Chopin-Haus, erweitert die Bibliothek, Musikbibliothek und das Depositorium.

2. Das natürliche Bestreben des Vereins ist die Zusammenarbeit mit den Chopin-Partnergemeinschaften im Ausland, der Föderation der Chopin-Gemeinschaften, der Polnischen Botschaft in der Tschechischen Republik und dem Polnischen Institut. Seit 1997 ist der Verein im Besitz der Schutzmarke CHOPINŮV FESTIVAL V ČESKÉ REPUBLICE (CHOPIN-FESTIVAL IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK.).
3. Das Ziel des Kunstschaffens, der Veröffentlichungs-, Verlags- und Distributionstätigkeiten ist die Erweiterung des Wissens und Erkenntnis durch Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen, bibliophile Ausgaben, Kurse und verschiedenste Treffen, die nicht im Widerspruch mit dem tschechischen Grundgesetz und übrigen Gesetzen stehen.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

1. Zum Mitglied des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen, Bürger und Korporationen mit dem Sitz in der Tschechischen Republik sowie Bürger und juristische Personen anderer Länder werden, die an der Tätigkeit der Chopin-Gemeinschaft interessiert sind und deren Aktivitäten im Einklang mit dem Ziel und Zweck des Vereins sowie dessen Satzung stehen.
2. Die Mitgliedschaft wird in zwei Formen unterteilt: Ehrenmitgliedschaft und ordentliche Mitgliedschaft.
- a) **ordentliche Mitgliedschaft** ist mit der unterschriebenen Anmeldung und Bezahlung des festgelegten Beitrags bedingt (die Höhe ist der Organisationsordnung zu entnehmen). Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme einen Ausweis des Vereinsmitglieds, der ihn zur Inanspruchnahme von Rabatten beim Ticketkauf für die Festivalkonzerte berechtigt, die Vereinssatzung sowie die Organisationsordnung. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
- b) **Ehrenmitgliedschaft** wird von der Mitgliedsversammlung der Gemeinschaft jenen Musik- und Gemeinschaftsfreunden bestätigt, die in einem beträchtlichen Ausmaß für die Präsentation des guten Rufs des Vereins beigetragen haben. Das Ehrenmitglied erhält den Ausweis eines Ehrenmitglieds und ist nicht verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Der Verein führt die Liste seiner Mitglieder. Einträge und Löschungen führt in dieser Liste der Vereinsvorstand durch, und zwar mittels eines Sitzungsbeschlusses, dessen Anhang das aktuelle Mitgliedsverzeichnis darstellt. Das Mitgliedsverzeichnis ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich. Der exekutive Ausschuss des Vereins ist verpflichtet einem Antragsteller das Mitgliedsverzeichnis auf dessen Ersuchen in einer Frist von 30 Tagen ab Eingang des Ersuchens zur Verfügung zu stellen, als Auszug aus dem Mitgliedsverzeichnis, das die notwendigen Angaben wie Vor- und Nachnamen des Vereinsmitglieds sowie die Angaben über dessen Wohnsitz enthält; dieses Mitgliedsverzeichnis kann auf keine andere Weise

zugänglich gemacht werden und der Datenschutz ist zu beachten.

4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt zu der Tätigkeit des Vereins eine Stellung zu beziehen, Vorschläge und Anregungen zur Tätigkeit zu unterbreiten und bei deren Umsetzung behilflich zu sein, an den von dem Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, über die Tätigkeit des Vereins informiert zu werden und alle aus der Mitgliedschaft resultierende Vorteile genießen zu können.
5. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet dessen Satzung zu befolgen und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Tätigkeit des Vereins behilflich zu sein.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt aus dem Verein auszutreten.

#### **Artikel 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

1. Den ordentlichen Mitgliedern stehen besonders folgende **Rechte** zu:
  - a) nach seinen Fähigkeiten an der Tätigkeit des Vereins teilzunehmen,
  - b) unter Voraussetzung seiner Zurechnungsfähigkeit in die Organe des Vereins zu wählen und gewählt werden,
  - c) bei der Mitgliedsversammlung abzustimmen,
  - d) an den vom Verein veranstalteten Veranstaltungen Teilzunehmen, Vorteile der Vereinsmitglieder bei solchen Veranstaltungen zu genießen,
  - e) seinen Vertreter für die Vereinsorgane vorzuschlagen,
  - f) sämtliche, vom Verein und von ihm errichteten Subjekten geleistete Dienstleistungen zu nutzen,
  - g) Anträge und Anmerkungen an alle Vereinsorgane zu stellen.
2. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, mit Ausnahme des Stimmrechtes bei der Mitgliedsversammlung des Vereins.
3. **Pflichten** der Mitglieder:
  - a) die Satzung und interne Vorschriften des Vereins einzuhalten,
  - b) bei der Tätigkeitsausübung interne Vorschriften und Regeln des Vereins zu befolgen, ggf. der zuständigen internationalen Organisation, wozu der Verein gehört (Internationale Föderation der Chopin-Gesellschaften).
  - c) ordnungsgemäß die festgelegten Beiträge zu bezahlen und sonstigen eventuellen finanziellen Verpflichtungen nachzugehen, die aus dem Beschluss der Vereinsorgane, Verträge sowie internen Vorschriften des Vereins hervorgehen,
  - d) die Änderung der Postanschrift, ggf. der E-Mail zu melden.

#### **Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

a) Ausschluss des Mitglieds wegen Verletzung der Satzung, angeführt im Art. 4 Abs. 3, Buchst. a), b) und c).

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Beschluss des exekutiven Vereinsausschusses über dessen Ausschluss.

b) Austritt des Mitglieds. Das Mitglied ist berechtigt aus dem Verein auszutreten. Er ist allerdings verpflichtet seine Absicht

dem Verein schriftlich mitzuteilen und nachweislich zum Sitz des Vereins zuzustellen.

Gegenüber dem Verein ist der Austritt zum Zeitpunkt der Zustellung wirksam. Austritt des Mitglieds

befreit diesen nicht von der Verpflichtung, die bisher fälligen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

c) Ableben des Mitglieds – Einzelperson, Erlöschen des Mitglieds als einer juristischen Person ohne Rechtsnachfolger.

## **Artikel 6 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliedsversammlung
- b) exekutiver Ausschuss
- c) statutarisches Organ

## **Artikel 7 Mitgliedsversammlung**

1. Die Mitgliedsversammlung stellt das oberste Vereinsorgan dar.

2. Die Mitgliedsversammlung wird einmal jährlich einberufen.

3. Zur Mitgliedsversammlung lädt schriftlich der Vorsitzende des exekutiven Ausschusses ein, per E-Mail oder

Postsendung, aufgegeben beim Postamt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliedsversammlung.

Die Einladung kann auch persönlich übergeben werden, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliedsversammlung.

4. Die Mitgliedsversammlung leitet der Vorsitzende des exekutiven Ausschusses, bei seiner Abwesenheit

der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Die Mitgliedsversammlung ernennt einen Schriftführer, der die getroffenen Entscheidungen festhält.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und (stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) und Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen werden einberufen, wenn der Vorsitzende oder der exekutive Ausschuss dies als

erforderlich ansieht oder der Vorsitzende des exekutiven Ausschusses mindestens von einem Drittel der Mitglieder dazu aufgefordert wird.

6. Entwürfe des Programms einer ordentlichen Mitgliedsversammlung können vorgelegt werden von:
  - a) einzelnen Mitgliedern
  - b) den Mitgliedern des exekutiven Ausschusses
  
7. Die Mitgliedsversammlung verabschiedet ihre Beschlüsse durch eine Abstimmung. Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, ausschl. Abstimmung nach Ziffer 8, Buchst. a), b), f), wobei eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht erforderlich ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
  
8. Die Mitgliedsversammlung kann einen Beschluss auch per rollam verabschieden, d.h. außerhalb der Versammlung, in schriftlicher Form. Vereinsvorsitzender sendet einen Beschlussskizzenentwurf der Mitgliedsversammlung an die Mitglieder des Vereins und das Mitglied bezieht seine zustimmende oder nicht zustimmende Stellungnahme dazu, oder ob er keine Stellungnahme bezieht und fügt seine Unterschrift hinzu.
  
9. Die Mitglieder können mit der Ausübung des Abstimmungsrechts ein anderes Mitglied, ggf. einen Dritten beauftragen. Die Vollmacht erfordert schriftliche Form und muss nicht notariell beglaubigt werden.
  
10. Die Mitgliedsversammlung entscheidet in folgenden Sachen:
  - a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
  - b) Wahl, Abberufung der Mitglieder des exekutiven Ausschusses,
  - c) Genehmigung des Geschäftsberichts und Budgets und Geschäftsabschlusses,
  - d) Genehmigung des Wirtschaftsentwurfs für den nächsten Zeitraum,
  - e) Genehmigung der beabsichtigten Ehrenmitgliedschaft im Verein,
  - f) Genehmigung des Tätigkeitsplans des Vereins,
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung,
  - h) Auflösung und Beendigung der Vereinstätigkeit,
  - i) entscheidet über die Beitragshöhe,
  - j) Berufung gegen Beschluss über Ausschluss,
  - k) wählt auf Vorschlag des exekutiven Ausschusses den Präsidenten des Chopin-Festivals,
  - l) und in sonstigen Sachen, falls es nach der Satzung oder nach dem Gesetz festgelegt wurde oder dies von der Mitgliedsversammlung vorbehalten wird.

## **Artikel 8**

### **Exekutiver Ausschuss**

1. Der exekutive Ausschuss besteht aus maximal 11 Mitglieder, wovon:
  - a) der Vorsitzende, der zugleich das statutarische Organ im Sinne des § 244 BGB darstellt,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.
  
2. Der exekutive Ausschuss wird bei der Mitgliedsversammlung, für die Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Wahl des Vorsitzenden des exekutiven Ausschusses und der stellvertretenden Vorsitzenden findet bei der Versammlung des exekutiven Ausschusses statt, die der Mitgliedsversammlung folgt.
4. Der exekutive Ausschuss genehmigt den Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen. Bei der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des exekutiven Ausschusses entscheidend.
5. Der exekutive Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des exekutiven Ausschusses anwesend ist.
6. Verstirbt ein Mitglied des exekutiven Ausschusses oder verzichtet auf seine Funktion im Zeitraum zwischen zwei Mitgliedsversammlungen, sind die übrigen Mitglieder des exekutiven Ausschusses für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliedsversammlung berechtigt, ein anderes Mitglied aus den Reihen der Mitglieder zu kooptieren. Für die Kooptierung ist die Zustimmung aller übrigen Mitglieder des exekutiven Ausschusses erforderlich.
7. Der exekutive Ausschuss entscheidet und übt seine Kompetenzen auch in den Sachen aus, die nicht im Kompetenzbereich der Mitgliedsversammlung liegen. Er entscheidet besonders über:
  - a) aus den eigenen Reihen wählt und abberuft er seinen Vorsitzenden – statutarisches Organ und die stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - c) stellt einem Antragsteller die Liste der Vereinsmitglieder zur Verfügung,
  - d) beruft die Mitgliedsversammlung des Vereins ein,
  - e) teilt den Vereinsmitgliedern den Termin der Mitgliedsversammlung mit,
  - f) erstellt den Mitgliedsversammlungsbericht,
  - g) errichtet nach Bedarf einen administrativen Apparat des Vereins und ggf. die Stelle des Vereinssekretärs.
  - h) ist für die Veranstaltung des Chopin-Festivals verantwortlich sowie für den Internationalen Klavierwettbewerb des Fryderyk Chopin als Biennale, den Betrieb des Fryderyk-Chopin-Denkmal im Chopin-Haus in Marienbad, für die Veranstaltung von Ausstellungen und Publikations- und Werbetätigkeit sowie weitere Vereinsaktivitäten.

## **Artikel 9 Statutarisches Organ**

1. Statutarisches Organ des Vereins ist der Vorsitzende des exekutiven Ausschusses (nachstehend nur als Vorsitzender genannt).
2. Für den Verein handelt der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter allein. Für den Verein wird so unterschrieben, dass zum geschriebenen oder gedruckten Namen des Vereins der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ihre Unterschrift hinzufügen.

## **Artikel 10 Haushalt des Vereins**

1. Der Verein ist berechtigt eigene unternehmerische Tätigkeit zum Gewinn von finanziellen Mitteln und

materiellen Mitteln zur Sicherstellung seiner Tätigkeit auszuüben.

2. Er bezieht seine Mittel aus öffentlichen Quellen, besonders vom Kulturministerium der Tschechischen Republik, der Stadt Marienbad, der Region Karlovy Vary und der Europäischen Union.
3. Der Verein nimmt Spenden und Beiträge von Einzelpersonen und juristischen Personen an. Diese Spenden können entweder für einen konkreten Zweck oder auch ohne Zwecksangabe angenommen werden.
4. Die finanziellen Quellen sind auch die Einnahmen und Erlöse aus Kunst- und Zwecksveranstaltungen, besonders das Eintrittsgeld und Leistung der Schutzrechte zu den Werken im Besitz des Vereins.
5. Die finanziellen Mittel, die von jedem der Mitglieder des exekutiven Ausschusses oder des Vereinsmitglieds für den Verein erworben werden, übergehen in den Besitz des Vereins und der Betroffene verliert jegliche Rechte zum Verfügen über diese Mittel oder deren Verwendung.

#### **Artikel 11**

##### **Erlöschen des Vereins und Kapitalauseinandersetzung**

1. Die Tätigkeit des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliedsversammlung aus unabwendbaren Gründen beendet werden, oder wenn der Grund zur weiteren Tätigkeitsausübung des Vereins erloschen ist.
2. Beim Erlöschen des Vereins wird dessen Restvermögen kostenlos an eine andere juristische Person mit dem gemeinnützigen Charakter überwiesen, deren Ziele den Zielen des Vereins nahe stehen.

#### **Artikel 12**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist ab der Genehmigung durch die Mitgliedsversammlung des Vereins wirksam.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung der Fryderyk-Chopin-Gesellschaft vom 20.8.2014 genehmigt.

In Marienbad, den 20.8.2014



---

Prof. Ivan KLÁNSKÝ  
Vorsitzender der Fryderyk-Chopin-Gesellschaft